

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein des Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Gymnasiums.
2. Er hat seinen Sitz in der Pasteurstr. 7 in 10407 Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 1 4657 HZ eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Gymnasium in Berlin, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen, verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich mittelbar und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts werden, die seine Ziele (§§ 2 und 3) unterstützt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/s.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich und formlos zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages erfolgt unter Angabe von Gründen. Gegen die Ablehnung eines Antrages kann die Mitgliederversammlung des Vereins angerufen werden.
Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschließung, Tod und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Der freiwillige Austritt ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Ziele und die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung an den Vorstand eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Das ausscheidende Mitglied hat insbesondere keinen Anspruch auf Auszahlung von Kapitalanteilen oder auf Erstattung des gemeinen Wertes geleisteter Sacheinlagen; diese fallen dem Vereinsvermögen zu. Bereits entstandene Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied bleiben bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie können vom 18. Lebensjahr an das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits bzw. die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind (Anlage 1 der Satzung). Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der geltenden Beitragsordnung.
Eine höhere Beitragszahlung liegt im Ermessen des einzelnen Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Jedes Organ kann Ausschüsse bilden, deren Mitglieder dem Verein angehören müssen.
3. Die/der Vorsitzende des Vorstandes oder ihre/seine Stellvertreter leiten die Sitzungen der Organe, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie 2 bis 4 Stellvertretenden.
2. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat sich über die laufende Arbeit der Ausschüsse zu informieren und sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z. B. Honorarkräfte)
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Wahlperiode durch Zweidrittelmehrheit der Mitglieder abgewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Berufung von mindestens 10 % der Mitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte Post- oder Mailadresse. Die Einladungen sollten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder versandt sein.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich und unter Nennung von Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Festlegung einer Beitragsordnung,
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
6. Von der Mitgliederversammlung können die Ausschüsse berufen werden, die die laufende Arbeit des Vereins regelmäßig und rechenschaftspflichtig erledigen.
7. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, bestellen. Diese erhalten das Mandat, unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 9 Protokollierung und Beschlüsse

Über die in Vorstandsitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Auflösung und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist die Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss zur Satzungsänderung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung (mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung) in der Mitgliederversammlung gefasst werden. Um eine Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Auflösung des Vereins einzuberufen, ist eine Benachrichtigungsfrist von drei Wochen für alle Mitglieder einzuhalten.
2. Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erlöschen alle Ansprüche der Mitglieder gegen den Verein.
Die Mitglieder haben insbesondere keinen Anspruch auf Auszahlung von Kapitalanteilen oder Erstattung des gemeinen Wertes geleisteter Sacheinlagen. Bereits entstandene Ansprüche des Vereins gegen Mitglieder bleiben bestehen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand versichert, dass die vorliegende Satzung gemäß § 71 BGB vollständig ist.